



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 51 S 15/14
6a C 130/13 Amtsgericht
Wedding

verkündet am : 16.10.2014

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Frau

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Klägerin und Berufungsklägerin,

g e g e n

vertreten d.d. Geschäftsführer

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat die Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 16.10.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
..... und die Richterinnen am Landgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Wedding vom 22. Januar 2014 - 6a C 130/13 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

2. Das Urteil sowie das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1, 544 Abs. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, § 511 ff ZPO. Die Berufung ist jedoch unbegründet, denn die Entscheidung beruht nicht auf einer Rechtsverletzung und die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz, weil sie zur Höhe des ihr entstandenen Schadens nicht substantiiert vorgetragen hat.

Die Beklagte hat gegenüber der Klägerin grundsätzlich gemäß § 280 Abs. 1 BGB für die von ihr im Hinblick auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Unfall-Regulierungsvertrag verursachte Verzögerung einzustehen. Der Schadensumfang ist jedoch streitig.

Die Klägerin hat weder substantiiert vorgetragen, für welchen Zeitraum bzw. für wie viele Tage ihr Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug durch die Verzögerung der Reparatur entstanden sind, noch, wie hoch die jeweils auf diesen Zeitraum entfallenen ihr entstandenen Mietkosten waren.

Der Vortrag der Klägerin beschränkt sich darauf, von den ihr - ihrer Behauptung nach - insgesamt entstandenen Mietwagenkosten von 2.854,07 EUR den von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners übernommenen Betrag von 779,40 EUR abzuziehen und den Restbetrag mit 1.717,82 EUR zu beziffern, was schon rechnerisch nicht zutreffend ist. Zum Beleg wird lediglich die Abrechnung der Versicherung direkt vom 14.09.2012 vorgelegt (Bl. 15 d. A.). Die Rechnung

der Mietwagenfirma ... wird nicht vorgelegt. Es wird auch nicht vorgetragen, für welchen Zeitraum ein Ersatzfahrzeug angemietet worden ist bzw. auf welchen Zeitraum sich die angeblichen Kosten von 2.854,07 EUR beziehen. Es fehlt auch Vortrag hinsichtlich des angemieteten Mietwagentyps.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin mit Verfügung vom 16.06.2014 aufgegeben, zum Schadensumfang substantiiert vorzutragen. Dem ist die Klägerin nicht nachgekommen.

Ob tatsächlich die Verzögerung der Reparatur auf einer Pflichtverletzung der Beklagten beruht und eine Exkulpation der Beklagten gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB durchgreift, kann daher im Ergebnis offen bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die sofortige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist, § 543 Abs. 2 ZPO.

Ausgefertigt
Berlin, 11.11.2014


Justizbeschäftigte

